

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6661

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes: Betreuungsfinanzierung
Urheber/in:	Pascale Meschberger
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Ambulant vor stationär gilt nicht nur im Gesundheitswesen, sondern und vor allem im Bereich Alter. Verschiedene Ansprüche finden sich in dieser Aussage wieder, u.a.:

- A) Gemäss diverser Befragungen wünscht sich ein Grossteil der älteren Menschen, solange wie möglich selbständig zu bleiben und in den eigenen 4 Wänden wohnen zu können.
- B) Aufgrund der veränderten Demographie werden stationäre Angebote knapp.
- C) Ambulante und intermediäre Betreuung ist in der Regel kostengünstiger als es stationäre Angebote sind, wodurch nicht zuletzt die Gemeindefinanzen geschont werden.

Im Juni 2025 hat das eidgenössische Parlament die Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes beschlossen. Neu ist die Finanzierung der Betreuung zu Hause und in intermediären Angeboten geregelt. Neue Pauschalen im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten sind beschlossen worden.

Um die Selbständigkeit zu erhalten, sind Unterstützungsleistungen gefragt, welche nicht primär in den Bereich der Pflege fallen.

Davon profitieren sowohl AHV- als auch IV-Rentnerinnen und - Rentner.

Notwendig kann Hilfe in der Haushaltsführung sein, Erhalten und Befähigen der Selbständigkeit im Alltag, Unterstützung für den Erhalt der Mobilität, der sozialen Kontakte und Beziehungsnetzwerke. Damit einher geht die Prävention von Einsamkeit und Kompetenzabbau.

Mit psychosozialen Betreuungsleistungen kann eben diese Unterstützung erbracht werden.

Bis zum 1. Januar 2028 müssen die Kantone die vom Bund beschlossene Pauschale für EL-Beziehende mit Betreuungsbedarf umsetzen. Im Grundsatz ist damit zu rechnen, dass der Kanton im Verlauf des Jahres 2026 entscheiden muss, wie er die Umsetzung vornehmen möchte.

Ein Diskussionspapier für den AHV-Bereich hat die Paul Schiller Stiftung publiziert:

https://www.gutaltern.ch/site/assets/files/4650/pss_elg_diskussionsbeitrag_260227.pdf

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wo steht der Kanton Baselland aktuell bei der Umsetzung der Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) zur Finanzierung von Betreuung zu Hause und bis wann gedenkt der Regierungsrat eine kantonale Regelung vorzulegen?
2. Über welchen rechtlichen Weg (Verordnungsänderung oder Gesetzesanpassung) will der Regierungsrat die ELG-Änderung im Kanton Baselland umsetzen?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Umsetzung der ELG-Änderung mit dem Behindertenrechtgesetz BL abgestimmt erfolgt und keine neuen Abgrenzungs- oder Finanzierungsprobleme entstehen?
4. Welche konkreten Ziele und Massnahmen verfolgt der Regierungsrat, damit die neuen Möglichkeiten der EL tatsächlich dazu beitragen, verfrühte Heimeintritte zu verhindern oder hinauszuzögern und die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass anspruchsberechtigte Personen im ganzen Kanton effektiv und gleichwertigen Zugang zu den neuen Leistungen erhalten, dass Bedarfsabklärungen fachlich fundiert erfolgen und dass Fachorganisationen aus den Bereichen Alter, Behinderung und Betreuung zu Hause und insbesondere die Baselbieter Gemeinden in die Ausarbeitung der kantonalen Umsetzung einbezogen werden?

Quellen

- [1] [Paul Schiller Stiftung, «Eckwerte für eine wirkungsvolle Umsetzung», März 2026](#)
- [2] [Paul Schiller Stiftung, Material für kantonale Diskussionen, 24.3.2026](#)
- [3] [Stadt Zürich, Merkblatt «Betreuungsleistungen und Hilfsmittel», 12/2024](#)
- [4] [Kanton Zürich/BFH, Praxisleitfaden ELSA](#)
- [5] [Paul Schiller Stiftung, LiveTalk-Präsentation ELG, März 2026](#)
- [6] [Grosser Rat Kanton Bern, dringliche Interpellation 084-2026, 16.3.2026](#)